

- 3) Vorbeugungsmittel gegen die Lungenpeuche beim Vieh;
- 4) Beispiel der Verbreitung der Kinderblattern durch Landstreicher;
- 5) Erläuterung einiger Ausdrücke von Viehkrankheiten, welche als Hauptmängel beim Kauf und Tausch gewährt werden müssen („Herzschlechtigkeit, Kolber, Wehetage, Mondkrankheit, Zäpfigkeit oder Perlsucht“);
- 6) Erweiterung des Gebrauchs der Rumford'schen Suppenbereitung;
- 7) Ueber die Anwendung einer sehr gemeinnützigen physikalischen Erfindung (des Papinianischen Topfes).

Endlich findet sich noch in dem „Allgemeinen Intelligenzblatt für Neu-Württemberg“, dem Organe der Regierung, dem das im Obigen Besprochene durchweg entnommen ist, die Veröffentlichung eines kurfürstlichen Reskriptes vom 10. Juni 1804, welches bestimmte, daß die sämtlichen Ausgaben, welche auf Anordnung der Landvogteisanitätskollegien oder des Obersanitätskollegiums in Betreff der Medizinal-Polizei sowohl für Menschen als Vieh erforderlich sein sollten, zunächst von den betreffenden Amtspflegern, und wenn sie eine ganze Landvogtei betreffen sollten, von sämtlichen Amtspflegern der Landvogtei bestritten werden sollten, daß aber, wenn diese Ausgaben übermäßige würden, die Armen-Verwaltungen und -Pfleger auf zuvor erstatteten Bericht durch die Landvogteikommun-Ökonomiekollegien in Konkurrenz zu ziehen seien.

Eine große Arbeit hatten das Obersanitätskollegium und die Landvogteisanitätskollegien begonnen und zu einem guten Teil ausgeführt, als mit der Erhebung Württembergs zum Königreich Neu-Württemberg zu bestehen aufhörte. In dem Generalreskript vom 10. November 1804 war die Erlassung von Vorschriften für die den ober- oder stabsamtlichen Sanitätsbehörden zustehenden Prüfungen der Stadt- und Dorfschirurgen, der Operateure, Accoucheure und Kurtschmiede, eine Hebammen-Ordnung, Ordnungen für Krankenwärter, Apotheker, Materialisten, Kräuter- und Wurzelsammler, Bademeister in Aussicht gestellt. Keine derselben kam mehr zur Veröffentlichung. Ebenso erschienen nicht mehr das Regulativ über die Pflichten der angehenden und anderen Ärzte, welches das Generalreskript vom 19. Juli 1805 angekündigt hatte.

Daß so schon vor einem Jahrhundert Einrichtungen bestanden haben, welche späterhin erst nach Jahrzehnten und noch längerer Zeit wieder Eingang fanden, wirkt geradezu frappant. Was in Neu-Württemberg unter Verhältnissen geschaffen wurde, in denen weder auf Bestehendes, noch sonstige Rücksichten zu nehmen waren, verdient unser lebhaftes Interesse.

Ein Brief Conrad Breunings,

mitgeteilt von

Dr. Wilhelm Dhr., Privatdozent zu Tübingen.

Unter allen Gewalttaten, die der junge leidenschaftliche Herzog Ulrich von Württemberg verübte, sind zwei zu besonderer Bedeutung gelangt: die Ermordung Gutten und die Hinrichtung der Breuninge. Die gewaltige Erregung, die diese beiden verhältnismäßig schnell aufeinander folgenden Ereignisse hervorgerufen haben, bedarf einer Erklärung. An und für sich sind Gewalttaten wie diese eine nur allzugewohnte Erscheinung in jenem rechtsunsicheren Zeitalter, so daß die Rechtsverletzung allein das riesige Aufsehen nicht erklären kann, das jene Taten machten. Der Grund war vielmehr der: in Gutten war die Ritterschaft, in den Breuningen die Ehrbarkeit der württembergischen Landschaft getroffen. Nicht einzelne Personen, sondern zwei mächtige Stände waren herausgefordert, und daher schreibt sich der ungeheure Sturm

der Entrüstung, der sich im ganzen Lande erhob und Ulrichs Namen als den eines Tyrannen durch ganz Deutschland trug.

Von dieser Zeit an blieben beide Stände, wie bekannt, unverföhnliche Feinde des Herzogs, während die bäuerliche Bevölkerung gerade wegen ihres Gegensatzes zur Ehrbarkeit des Herzogs Stütze wurde, obgleich auch sie nach dem Aufstande des armen Konrad seine harte Hand aufs schwerste hatte fühlen müssen. Für die Zukunft Württembergs wurden diese Ereignisse von maßgebender Bedeutung: die Ritterschaft erkämpfte sich die Reichsunmittelbarkeit, die Ehrbarkeit jedoch einen maßgebenden Einfluß auf die Regierung, der die Verfassung des Herzogtums Württemberg zum Typus des dualistischen Ständestaats werden ließ.¹⁾

Bei der großen Bedeutung der beiden Ereignisse für die weitere Entwicklung Württembergs erscheint die Frage nach den Ursachen von größter Wichtigkeit. Warum hat Herzog Ulrich Hans von Hutten erschlagen und die Breuninge hinrichten lassen? Diese Frage ist von Anfang an verquickt worden mit der Schuldfrage: sind Hutten und die Breuninge Verräter gewesen? Ulrich selbst hat bekanntlich in beiden Fällen behauptet, nach Recht verfahren zu haben. Hans von Hutten habe er kraft seines Rechts als Freischöffe des westfälischen Gerichts erschlagen, weil er ihm die Treue gebrochen habe. Gegen die Breuninge ließ er sogar in einem richtigen Prozesse verfahren, der freilich nichts weniger als ein Akt der Gerechtigkeit war. Die Angeklagten wurden durch die Folter zu dem Geständnisse gebracht, eine Regierungsveränderung zu Ungunsten Herzog Ulrichs erstrebt zu haben, und wurden dann auf Grund dieses Zugeständnisses verurteilt. Vergebens baten sie, durch Zeugen ihre Unschuld erhärten zu dürfen, ihr Verlangen wurde als dem Rechtsbrauch zuwider abgelehnt.²⁾

Die neuere Forschung ist völlig einig in der Auffassung, daß in beiden Fällen von einer Schuld der Beklagten und Gerichteten in dem angegebenen Umfange nicht die Rede sein könne. Auch daß Herzog Ulrich lediglich nach Gewalt und nicht nach Recht verfuhr, steht fest. Weshalb aber die Gewalttaten? In dieser Frage sehen wir bisher keineswegs mit wünschenswerter Klarheit.

Was zunächst den Huttenschen Fall anlangt, so läßt sich sagen: Ulrich war in heftiger Leidenschaft zu der Gemahlin seines Stallmeisters Hans von Hutten entbrannt und hatte diesen kniefällig gebeten zu gestatten, daß er seine eheliche Hausfrau lieb habe.³⁾ Diese Tatsache behielt Hutten nicht für sich, sondern machte seinem Vater, sowie andern Verwandten und Bekannten Mitteilung darüber. Ob er dies in einer Ulrichs Ehre besonders verletzenden Form getan hat, ob er namentlich dadurch einen dem Herzog gegebenen Eid brach, ist nicht ersichtlich. Auch die Art und Weise, wie Hans von Hutten umkam, ist nicht völlig aufgeklärt. Wohl aber steht die Hauptsache fest, daß es lediglich

¹⁾ Ueber den Dualismus als Prinzip des Ständestaats vergl. v. Below, Territorium und Staat, 1900, S. 248 ff. Die für die Verfassung so bedeutungsvolle Entwicklung der Emanzipierung der Ritter und Städte setzt in der That früher ein, aber durch die nach jenen beiden Taten ausbrechenden Kämpfe wurde die Entwicklung beschleunigt und für die Fürstengewalt unabwendbar. Was die Ehrbarkeit anlangt, so war sie freilich durch die Hinrichtung der Breuninge zunächst eingeschüchtert und kämpfte nicht direkt gegen den Herzog. Sie blieb aber ein zäher Gegner Ulrichs, und es ist unverkennbar, daß gerade die Erinnerung an diese Kämpfe später unter gänzlich geänderten Umständen die Erhebung der landständischen Macht beeinflusst hat.

²⁾ Näheres bei Heinrich Ullmann, Fünf Jahre Württembergischer Geschichte unter Herzog Ulrich 1515–1519, Leipzig 1867, S. 77 ff., wo auch die ältere Literatur verzeichnet ist.

³⁾ Das insbesondere durch den Dichter Hauff populär gewordene Märchen J. J. Bauers, nach welchem Hutten ehebrecherischen Umgang mit der Herzogin Sabina gehabt haben soll, ist von Gerd, Ulrich, I, S. 393, Anm. 29 widerlegt.

persönliche, nicht aber politische Motive gewesen sind, die Ulrich zu der verhängnisvollen Tat antrieben.

Anders liegt der Fall in dem Prozesse der Breuninge. Hier lagen lediglich politische Ursachen zugrunde. Die Lage des Herzogs war nach der Ermordung Guttens insbesondere dadurch verschärft worden, daß seine Gemahlin Sabina mit Hilfe des Erbtruchseß Dietrich Spät entflohen war. Nun standen außer den Guttenschen noch die bayerischen Verwandten der Herzogin mit ungestümen Klagen vor dem kaiserlichen Throne. Ganz Deutschland wurde durch die Streitschriften Ulrichs von Gutten in Aufregung versetzt. Der Kaiser verlangte von Ulrich Verzicht auf die Regierung für 6 Jahre mit Meidung des Landes. Die als Unterhändler zum Kaiser abgesandten Abgeordneten der Landschaft rieten zur Nachgiebigkeit. Da greift Ulrich zum letzten Mittel: er läßt durch seine Amtsleute das Volk befragen, ob er des Kaisers Bedingungen annehmen könne oder nicht. Das Volk aber entscheidet aus Angst vor der verhassten Herrschaft der Ehrbarkeit zugunsten seines Herzogs. Unter dem Eindrucke dieser Volksabstimmung kam dann am 19. Oktober der Blaubeurer Vertrag zustande, nach dem sechs Jahre lang ein von Kaiser und Ulrich eingesetzter Regimentsrat in des Herzogs Namen regieren sollte.

Aus dieser Folge der Ereignisse muß der Prozeß gegen die Breuninge verstanden werden. Es kam Ulrich darauf an, die Häupter der Ehrbarkeit zu beseitigen, um die nach dem Blaubeurer Vertrage drohende Vorherrschaft des Regimentsrats unmöglich zu machen. „Die Suspension seiner Regierung, die Errichtung des Regiments blieb ein inhaltsloses Wort, wenn es gelang, in einer Weise, welche eine neue Einmischung des Reichsoberhauptes ausschloß, die Männer zu beseitigen, deren Vergangenheit und Begabung ihnen den leitenden Einfluß in der zu bildenden Behörde gesichert haben würde; wenn es zugleich glückte, durch ein System von Einschüchterungen jeden Gedanken an Widerstand im Landtage und im Lande niederzuschlagen.“⁴⁾ Neben diesem Motive spielte bei Ulrich noch ein zweites mit. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß er sich von den Führern der Landschaft in der Tat verraten glaubte. Sie führten seiner Meinung nach von den Tagen des Tübinger Vertrags an eine Regierungsveränderung zu seinen Ungunsten im Schilde. Er glaubte sie im Einverständnis mit den Guttenschen und mit seiner Gemahlin.

Man hat oft auf die Verdienste der Breuninge, insbesondere Conrads hingewiesen, um Ulrichs Tat als einen Akt der größten Undankbarkeit hinzustellen. Ohne Frage war Conrad Breuning der erste Staatsmann Württembergs an der Wende des Jahrhunderts. Seine Verdienste während der Bauernunruhen von 1514 und während des großen Tübinger Landtags sind überaus groß zu nennen. Aber es scheint doch, daß er mehr das Interesse der Ehrbarkeit als das des Herzogs im Auge gehabt hat. Ohne daher ein entscheidendes Urteil fällen zu wollen, müssen wir bemerken, daß in der Tat die Ehrbarkeit eine Partei war, die der Herzogsgewalt bedrohlich werden konnte. Ich erinnere nur daran, daß im Tübinger Vertrage der Landschaft das Recht festgelegt wurde, gegebenenfalls dem Herzoge die Huldigung zu verweigern. Beziehungen zu auswärtigen Mächten unterhielt die Landschaft schon lange. Der Herzog konnte nach allem, was vorgekommen war, nicht ohne weiteres der Ehrbarkeit vertrauen.

Wie weit er mit seinem Verdachte Recht oder Unrecht hatte, das eben ist das Problem jenes Prozesses. Die Aufgabe wäre, auf Grund der seit Heyd nicht wieder bearbeiteten Prozeßakten der Frage nachzugehen: inwiefern kann

⁴⁾ Ulmann, a. a. D., S. 77.

von einer dem Herzoge feindlichen Politik der Führer der Landschaft in den Jahren nach dem Tübinger Vertrage die Rede sein? Viele Gründe sprechen dafür, daß diese Frage nicht so ohne weiteres verneint werden kann, als gewöhnlich geschieht.⁵⁾ Die Zeitgenossen haben selbst trotz der im allgemeinen dem Herzoge durchaus ungünstigen Stimmung, das Problematische herausgeföhlt. Friedrich Stumpharts Chronik sagt in unverkennbarer Anspielung auf den Fall der Breuninge:

Es ist weder mir noch dir zu wissen,
Ob in recht oder unrecht sei geschehen.⁶⁾

Auf der anderen Seite verurteilen sie fast einstimmig die Art und Weise, wie Ulrich gegen sie verfuhr. Diese wird wohl auch von niemandem verteidigt werden können, für den überhaupt noch die Begriffe Recht und Gerechtigkeit existieren.

Als einen kleinen Beitrag zu dieser Frage veröffentliche ich nachfolgenden Brief, der aus der ersten Zeit des Zerwürfnisses zwischen Conrad Breuning und dem Herzoge stammt. Gleich nach der am 24. November 1515 erfolgten Flucht der Herzogin nötigte Ulrich den bis dahin so hochgeschätzten Mann zur Niederlegung seines Amtes als Vogt zu Tübingen. Am 13. Dezember trat der Landtag zusammen, um wegen der Huttenschen Angelegenheit, sowie wegen der durch Sabinas Flucht zu erwartenden Wirren zu beraten. Am gleichen Tage schrieb C. Breuning an einige Mitglieder der Ehrbarkeit und bat um ihre Vermittlung beim Herzog. Wichtig in diesem Briefe ist vor allem das Zugeständnis Breunings, daß er mit Dietrich Spät auch nach dessen offenem Bruche mit dem Herzoge, ja sogar nach der Flucht der Herzogin in Verkehr gestanden hat. Da das Schreiben dem Herzoge vorgelegt werden sollte, ist es im übrigen natürlich durchaus apologetisch gehalten und daher mit Vorsicht zu benützen.

Es hat folgenden Wortlaut:

Gunstigen und lieben herrn, ir habent gut wissen, wie min gn. her uf min ubergeben supplicacion iezo mich des amptz, als ich möglich hoffen sol, gnediglich erlasen hat, des ich dann gegen Gott und sinen f. gn. zum höchsten dankbar bin, und will nit destweniger der undertenigen getruen mainung allweg sin, Gott den allmechtigen truwlich zu bitten, sin f. g., dero land und lit in sinem göttlichen schirm zu behalten, doch die obligend grosen beswerden und handlung dis iezigen landtags zum besten in allweg zu schicken. Darneben gib ich uch mit bekummertem gemut zu erkennen, das in verschinen tagen Franz Scherr (?) hie zu Tuwingen gesagt, ob man nit mainen mög, das ich der handlung mim gn. herrn dero gemachel halb laider begegnet wissens tragen mög, dann Dietterich Spett si in minem hus etlich mal gewesen. Und mus deshalb besorgen, das er, Franz, nach sinem bruch solich erdicht falsch mainung in mim gn. fursten und herrn och gebildet haben möcht.⁷⁾ Nun ist war, das

⁵⁾ Mit Ausnahme des unkritischen B. Kugler, Ulrich Herzog zu Wirt., 1865, S. 55, nehmen fast alle neueren Forscher an, daß Ulrich nur durch sein persönliches Mißtrauen zu einem unbegründeten Verdachte gekommen sei, der dann durch gehässige Zuträgereien genährt, schließlich die Unschuldigen vernichtet habe. Doch muß betont werden, daß sie alle den gewiß nicht unparteiischen Bericht Hans Breunings als Hauptquelle benutzen. Vgl. Ullmann a. a. O. S. 78, Anm. 12.

⁶⁾ Vergl. Sattler, Herzoge, II, Beilagen, S. 44.

⁷⁾ Daß die Breuninge durch Verleumdungen von leichtfertigen und übelbelemundeten Personen die Gunst des Herzogs verloren hätten, behauptet auch Hans Breuning, Conrads Sohn, in seinem Berichte vom Jahre 1519 (vergl. Paulus, Sophr. II). In einem bei Aretin, Beiträge IV, 5, S. 526 veröffentlichten Gedichte wird dem Vogt auf Asperg Hans Leonhard von Reischach vorgeworfen, er habe Ulrich „falsche red“ zugetragen.

Dietterich Spett, nachdem er sinen son, solang er zu Tuwingen gestanden ist, bi mir gehabt, und als er (nest) mit minem gn. herrn zu Tuwingen gewesen und also in min hus, wie vormals mer zu ziten zu uch, her marschalk, als ir dann herberg in minem hus habent, us und ingangen, das hab ich im nit kinden wören, och nit geacht, mim gn. herrn solichs ain missvallen sin, so ich gesechen, das er mit minem gn. herrn us und ingeritten, mit andern räten und hofgesünd zu hof und in des Steltzers hus geessen hat, in solichem us und ingan ist. Nit minder hat er, Dietterich Spett, wol oft gedacht Hansen von Hutten seligem, wie laid im derselbig handel si, wie ain frommer gesell er gewesen und die ungnad, als er hoff, mit verdient hab; och nit zwifeln, das der one gerochen weder von Gott noch der welt belib etc. und derglichen. Hab ich im zu vil maln geraten und gesagt, das er sich der sach so vil fur ander nit benem und nit zorniger si dann näher frund, als ich sech, tüend, als vater, brüder etc. und sich zu wit nit vertief, das im hernach laid möcht werden, und bedenk vile siner kind und wa das sin lig⁸⁾ etc. Als er mir nun zuletzt sagt, wie er von mim gn. herrn urlob genommen⁹⁾, und das sin f. g. im nit mit gnaden noch ungnaden unz zu erfindung kunftiger siner wol oder ubel haltung erlobt haben wölt, tet ich im in warheit true warnung und ermanung, sich also zu halten, damit er hernach sich gnad getrösten möcht etc. Die und derglichen stritreden sind bescheen, wie ich nit zwifeln, ir, her marschalk, solten etwa die och gehört haben.

Das aber er, Dietterich Spett, gegen mir mit ainichem wort ie gedacht hab, des furnemens wöllen sin, min gnedig frau hinwegzuführen, wenig oder vil, sag ich bi miner seel seligkeit oder Gottes barmherzigkeit wöll mir an minem letsten end entwichen, das er es nit getan hat. Gott wölt, ich hett der ding wissen gehabt, so wölt ich mich darin gehalten haben und gehandelt, als ain bidermann wol gepurt het. Er, Dietterich Spett, hat och, sither er von Tuwingen komen, mir weder mit Worten noch schriften nichtz zuentboten. Wol hab ich im bi sinem schriber, als ich sin sither sichtig ward, zuentboten, mins ratz, wie oblut, ingedenk zu sin und vervolgen. Gab mir der schriber (mir) die antwort, er wurt es warlich anderst ich (?) nit sich (?) tun. Jr, mine herrn, mögen och wol globen, das er mir ains solichen handels nit vertrut hat, nachdem er sach und wist, min so ernstlich begird sin, mich bi mim gn. herrn zu verantworten miner unschuld, und das och sin f. g. mich gnediglich verhören wolt und ich mich uf das höchst getrösten tat, durch solichs die ungnad usgelöscht sin. Wie kund dann er ain solich furnemen hinder mich verlaussen?

So ist och, als mich anlangt, die red, min gnädig frau söll mir sither und etlichen andern von der landschaft geschriben hen. Da sag ich minstails, wann es war ist, so sol min gn. her mich one witer verurteilen schinden laussen.

Und darumb, gunstigen, lieben herrn, so erbarmbd es mich, das man mir solich uner zumessen oder vertrauen sol, sonder so hab ich mit mim gn. herrn, so ich vernem, wie die sach gestalt und ergangen sin sol, ain herzlich mitliden. Ich wölt och ab ieder hand ains fingers

⁸⁾ Wie gerechtfertigt diese Warnung war, beweisen die Verwüstungen der Güter Dietrich Späts. Vergl. Ulmann, a. a. D. S. 87.

⁹⁾ Vergl. das Ausschreiben Ludwigs von Hutten bei Boeding, Hutt. op. I, S. 86. Es waren im ganzen 18 den Huttenschen meist nicht verwandte Ritter, die sich von Ulrich lössagten.

mangeln und mit schmerzen abhauen lassen, das solich sach vermiten wer, das och siner f. g. und dero furstentums obligend beswerden stienden und dero rät erfunden werden möchten nach miner herzlichen getruen begird, so geng es sin f. gn., och land und liten mit allen verwanten nimmer übel; — uch damit allerunderdienstlichest bittend und ermanend, so ich besorg, ob angezagt büberi möcht in min gn. herrn och gebildet sin, ir wölt dis min warhaft handlung sinen f. gn. eroffnen und mich verantworten; dann ir, min herrn, und meniglich sollent mich anderst nimmer erfinden, denn wie allweg als aim frummen gesellen gepurt und als ain biderman; der will ich, ob Gott will, ersterben. Dann obwol mine widerwertigen von irm furnemen ie nit stienden und mich schon gar vertriben, so will ich dannocht an minem gnedigen, naturlichen herrn, och an dero land und liten kain böse sach tun, noch wider e-r handeln, sonder mich also um unschuld liden als ain armer krippel, zu dem ich in mins gn. herrn dienst worden bin, zu Gott und siner lieb mutter Marian höffen, die mich nie verlaussen hand. Die warheit werd och an den tag und in erkantnus mins gn. herrn kommen, wölches dienen und handlung bisher sinen f. gn. zu mer oder minder gutem erschossen hab oder nit. Datum Lucie anno domini 15.

Conrat Brining.

Auffschrift: An erwidigen, wirdigen, hochgebornen, edeln, vesten herrn Petern von Uffsäs tumherrn zu Wirtzburg etc., herrn doctor Gregorien Lampparttern cantzlern, inelicher Cunrat Thum marschalk, inelicher Philips von Nippenburg hofmaistern, minen gunstigen sonder lieben herrn sampt and iedem insonder.

Staatarchiv, Landsch. A. I ad B. 1. Nr. VIII b. Lt.-A. von 1515.

Antike Sitte im modernen Leben.

Von G. B.

3) Das Ohrenklingeln.

Wenn einem die Ohren klingeln, so gilt das als ein sicheres Zeichen, daß man irgendwo von uns spricht. Ist es das rechte Ohr, so wird man gelobt, ist es dagegen das linke, so wird man gescholten. Dieser Aberglaube ist weit verbreitet, nicht nur bei uns in Süddeutschland, sondern auch im Norden unseres Vaterlandes (Ruhn, Sagen, Gebräuche und Märchen aus Westfalen II, 59). Er war aber so ziemlich in derselben Form schon dem klassischen Altertum geläufig. Plinius sagt in seiner Naturgeschichte (28, 2, 24): *Quin et absentes tinnitu aurium praesentire sermones de se receptum est*; und einen hübschen Beleg für diese antike Volksvorstellung bietet Lucian in einem seiner Satirengespräche (9, 2): Die Hetäre Pannychis hat unter ihren Liebhabern auch einen miles gloriosus, namens Polemo, der nicht nur mit seinen Großtaten im Felde zu prahlen liebt, sondern auch überzeugt ist, eine unwiderstehliche Anziehungskraft auf jedes weibliche Herz auszuüben. Dorkas, die gewandte Zofe der Pannychis, kennt seine Schwäche, und als er einmal nach längerer Abwesenheit wieder in Attika anlangte und ihr im Hafen begegnete, schilderte sie ihm mit beredten Worten die Sehnsucht, die ihre Herrin nach dem Abwesenden empfunden hätte. „Gewiß, o Polemo, sagt sie unter anderem, haben dir oftmals die Ohren geklingelt, wie oft hat meine Herrin unter Tränen deiner gedacht, zumal wenn eine Nachricht vom Kriegsschauplatz anlangte, und wenn man von Verlusten auf unserer Seite hörte, dann zerraupte sie sich das Haar, zerschlug sich die Brust und trauerte schon um dich, wie um einen Toten.“